

Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen der SNG

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **164 (1984)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen der SNG

1. Die der SNG von der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellten Mittel sind gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Eidgenössischen Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1968 und des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 zu verwalten.
2. Die Beiträge der SNG an Mitgliedgesellschaften, Kommissionen und Komitees sowie Einzelgesuchsteller sind entsprechend den Angaben der Beitragsgesuche und Krediteröffnungen zweckgebunden.
3. Am Ende eines Jahres nicht aufgebrauchte Mittel sind zurückzuerstatten. Die Rückzahlung hat noch im selben Jahr, für welches die Mittel zugesprochen worden sind, zu erfolgen. Sie ist in der Betriebsrechnung auszuweisen, allenfalls durch Verbuchung in den transitorischen Passiven der Bilanz.
4. Im Rechnungsjahr bereits eingegangene Verpflichtungen, für die jedoch noch keine Ausgaben getätigt wurden, sind der Betriebsrechnung zu belasten und in der Bilanz unter den transitorischen Passiven - unter genauer Angabe des Verwendungszweckes - auszuweisen.
5. Auf begründetes Gesuch hin kann der Zentralvorstand einen Vortrag nicht verwendeter Mittel auf neue Rechnung zulassen. Dies namentlich dann, wenn Mittel wegen Verzögerung einer Tätigkeit, für die sie vorgesehen waren, noch nicht aufgewendet wurden.

Dieser Beschluss ersetzt das Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen vom 20. März 1976.

So beschlossen vom Zentralvorstand der SNG am 7. Dezember 1984.